



## Informationen betreffend Rechtsdomizil und Domizilhalter

---

### Sitz und Rechtsdomizil

Jede im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit weist einen **Sitz** auf. Ins Handelsregister wird der Name der entsprechenden politischen Gemeinde eingetragen (Art. 117 Abs. 1 HRegV<sup>1</sup>). Innerhalb der Sitzgemeinde muss die Rechtseinheit über ein **Rechtsdomizil** verfügen (Art. 117 Abs. 2 HRegV), also über eine Adresse, unter der sie an ihrem Sitz erreicht werden kann. Das im Handelsregister einzutragende Rechtsdomizil muss folgende Angaben enthalten: Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsnamen (Art. 117 Abs. 2 HRegV).

Hat die Rechtseinheit kein eigenes Rechtsdomizil, muss im Handelsregister angegeben werden, wer als Domizilhalterin oder Domizilhalter in der Sitzgemeinde die **c/o-Adresse** garantiert (Art. 117 Abs. 3 HRegV).

### Anforderungen an eigenes Rechtsdomizil (= eigene Adresse gemäss Art. 117 Abs. 2 HRegV)

Sowohl für das Rechtsdomizil als auch für die Domizilhalterin oder den Domizilhalter gilt, dass ein administratives Leistungsangebot gewährleistet sein muss. **Die Rechtseinheit muss für Behörden** (u. a. für die Zustellung amtlicher Dokumente, Aufbewahrung von Dokumenten) **und Klientinnen und Kunden** (u. a. für vertragliche Ansprüche, Konsumentenschutzaspekte, allgemeine Fragen) **physisch erreichbar sein**. Ein blosser Briefkasten bzw. ein physisches oder elektronisches Postfach genügen als Rechtsdomizil oder zur Domizilhalterschaft nicht.<sup>2</sup>

Ist für das administrative Leistungsangebot **nicht primär das Personal** der Rechtseinheit zuständig, sondern ein Unternehmen des eigenen Konzerns (z. B. eine Service-AG), ein Drittunternehmen (z. B. ein Treuhandbüro) oder eine Drittperson (z. B. eine Rechtsanwältin, eine Treuhänderin), so ist dieses Unternehmen oder diese Person als Domizilhalterin zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. **In einem solchen Fall liegt keine eigene Adresse der Rechtseinheit mit eigenem Verwaltungspersonal und somit kein eigenes Rechtsdomizil vor.**

### Folgen von unwahren Domizilangaben

Diese Unterscheidung ist für die anmeldungspflichtigen Personen wichtig. Würden sie anstelle einer Domizilhalterin oder -halters ein Rechtsdomizil beim Handelsregisteramt anmelden, so würden sie gegen das Täuschungsverbot (Art. 26 HRegV) verstossen. Es bestünden zudem bezüglich der Anmeldung die Gefahr einer **Urkundenfälschung** (Art. 251 StGB<sup>3</sup>) und bezüglich der Eintragung ins Handelsregisters die Gefahr der **Erschleichung einer falschen Beurkundung** (Art. 253 StGB).

---

<sup>1</sup> Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411)

<sup>2</sup> Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Praxismitteilung 2/15, Ziff. II. mit weiteren Hinweisen

<sup>3</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0)

Stellt das Handelsregisteramt fest, dass anstelle einer Domizilhalterin oder eines Domizilhalters ein Rechtsdomizil ins Handelsregister eingetragen wurde, so steht ihm das Zwangsverfahren nach Art. 938 OR zur Verfügung, da der Eintrag den Tatsachen nicht (mehr) entspricht. **Stellt das Handelsregisteramt den Mangel bereits bei der Prüfung der Anmeldung fest, so muss es diese zurückweisen.** Aufgrund dessen kann das Handelsregisteramt auch im Zuge einer Eintragung nähere Angaben zum Rechtsdomizil, **insbesondere zum anwesenden Personal** an der angemeldeten Adresse, einholen (Art. 117 Abs. 4 HRegV).